

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport

Wädenswil, den 04.07.2018

Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten; Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Gelegenheit, zu der genannten Vorlage eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Leider war es uns im Gegensatz zu anderen direkt betroffenen Verbänden nicht vergönnt, an konstruktiven Vorarbeiten für die praktische Umsetzung des Bundesgesetzes über das Bergführergesetz und das Anbieten anderer Risikosportartengesetzes (RiskG) aktiv beteiligt zu werden. Das gewählte Vorgehen des federführenden Bundesamtes für Sport stützt unseren Eindruck, dass diese Verordnung unter dem Deckmantel der Risikosportartenverordnung primär Lobby-Interessen der Verbände von Bergführern und Wanderleitern dient und in dieser Form leider dazu führt, dass Aktivitäten in der Natur per se problematisiert werden. Nur so ist zu verstehen, dass es plötzlich für Winter- und Schneeschuhwanderungen in den Voralpen oder Hügelland einen Wanderleiter mit einer Betriebsbewilligung braucht. In unseren Augen ist das ein typischer Fall von Überregulierung, bei dem die Interessen einer sehr kleinen Berufsgruppe unter dem Deckmantel des Konsumentenschutzes verfolgt werden, mit erheblichen negativen Auswirkungen für eine ungleich grössere Anzahl Betroffener. Dass in den Begründungen auch keinerlei Bezug auf Unfallstatistiken, wie sie zum Beispiel der SAC erhebt, genommen wird und somit keine objektivierten Grundlagen, für die schon nach kurzer Zeit überarbeiteten Verordnung bestehen, verstärkt diesen Eindruck.

Wir begrüssen, dass die Tätigkeit von Bildungsinstitutionen und Vereinen nicht mehr unter die Verordnung fallen soll, wie in den Erläuterungen festgehalten.

ERBINAT:

Der Schweizerische Verband Erleben und Bildung in der Natur vertritt knapp 350 Mitglieder davon mehr als 40 Institutionen und Ausbildungsstätten, die in den letzten

Jahren gemeinsam über 5000 Menschen darin ausgebildet haben, verantwortungsvoll Menschen in die Natur zu führen, um sie da zu betreuen, begleiten und wirkungsvolle Bildungsveranstaltungen durchzuführen. Unsere Mitglieder sind vorwiegend in den Bereichen Natur- und Erlebnispädagogik, naturbezogene Umweltbildung, Outdoor Education und Natur- und Waldspielgruppen sowie Waldkitas und -Kindergärten tätig. Dass wir überhaupt zu einem Risikosportartengesetz und seiner Verordnung Stellung beziehen müssen, zeigt eigentlich schon auf, dass diese Verordnung in der vorliegenden Form den Begriff Risikosportart viel zu weit fasst.

Grundsätzliche Überlegungen:

Erlebnisse in der Natur sollen für die Bevölkerung nicht erschwert, sondern besonders einfach ermöglicht werden, niederschwellig und ohne Angstmacherei. Viel eher scheint es uns wichtig, dass die Hürden zum gesundheitsfördernden Aufenthalt in der Natur tief gehalten werden, dass den vielen verantwortungsvollen in der Natur tätigen Bildungs- und Betreuungsorganisationen und den ehrenamtlichen und in Vereinen tätigen Privatpersonen der Weg freigehalten wird, damit Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene weiterhin Erlebnisse in der Natur machen können, eigenverantwortlich und angstfrei.

Nach unserem Verständnis zielte das Risiko-Gesetz darauf ab, Aktivitäten mit erhöhtem Risiko- oder Gefahrenpotential wie das Unterwegssein im Hochgebirge, Canyoning, River Rafting und Bungee Jumping zu regeln. Dagegen wurden leider schon in der ersten Fassung der dazu gehörigen Verordnung auch risikoarme Aktivitäten wie die Tätigkeit des Wanderleiters, also das Wandern und das Trekking, aber auch leichte Schneeschuhtouren, und weitere Aktivitäten, wie sie auch Erlebnis- und NaturpädagogInnen seit Jahrzehnten regelmässig betreiben, in der Verordnung teilweise als bewilligungspflichtig und damit sozusagen als gefährlich festgelegt.

Eine Bewilligungspflicht für Winter- und Schneeschuhtouren ist in den angegebenen Schwierigkeitsgraden völlig unverhältnismässig und auf rein berufspolitische Interessen zurückzuführen. Uns ist zumindest keine Statistik bekannt, die auf eine Häufung von Unfällen im Rahmen von geführten Aktivitäten in diesem Bereich schliessen lässt und somit eine sachliche Begründung liefert.

Hinweise zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1:

Wandern, Sommer- und Wintertrekking auch in weglosem, aber nicht absturz- oder lawinengefährdeten Gelände sowie Bachbegehungen ohne Hilfsmittel sollen ohne Bewilligung gewerbsmässig angeboten werden dürfen, weil:

- sie keine Risikoaktivitäten im Sinne des Gesetzes sind;
- die Natur als Bildungs-, Entwicklungs- und Erholungsort weiterhin möglichst frei zugänglich sein soll;
- diverse anerkannte (Weiter-)Bildungs- und Betreuungsformen auf den freien Zugang zur Natur angewiesen sind;
- ein vielfältiges Angebot im Bereich Bildung und Erleben in der Natur die Gesellschaft und den Markt bereichert;
- die gesundheits- und entwicklungsfördernde Wirkung von Natur vermehrt anerkannt und genutzt werden soll;

- Schulen, soziale Institutionen, psychiatrische Kliniken und ähnlichen Einrichtungen weiterhin mit ihren pädagogischen und therapeutischen Konzepten in der Natur arbeiten können sollen, um ihre Wirkungsziele zu erreichen;
- Ferien- und Weiterbildungsangebote in der Natur weiterhin bewilligungsfrei organisiert werden können sollen.

Die Begleitung von Personen in der Natur wird sowohl im Tourismus als auch im Bereich der Bildung und Betreuung in vielgestaltigen Formen gewerbsmässig eingesetzt. Vor diesem Hintergrund erscheint es uns fraglich, ob diese Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit verhältnismässig ist. Unseres Erachtens geht es nicht an, neu zugelassene eidgenössische Berufsabschlüsse über eine Bewilligungspflicht im Risikosportartengesetz künstlich zu fördern.

In diesem Sinne beantragen wir die Streichung der Tätigkeit der WanderleiterIn als bewilligungspflichtig aus der RiskV. Das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten nennt in Art. 1 Abs. 2 die Wanderleiter/innen nicht explizit als Berufsgruppe. Insofern liegt es im Ermessen der Vollzugsverordnung, ein weiteres Berufsfeld dem Gesetz zu unterstellen, wobei sich der Bundesrat an den objektiven Gefahren, die bei der Aktivität zu erwarten sind, zu orientieren hat (Art.1 Abs. 3). Wir bezweifeln, dass die Vergleichbarkeit der WanderleiterInnen zu den anderen im Gesetz explizit genannten Risikoaktivitäten gegeben ist. Die in Artikel 4, Absatz 1 genannten Tätigkeiten reichen zur Präzisierung aus.

Artikel 2:

Grundsätzlich begrüssen wir die in den Erläuterungen gemachten Präzisierungen, was unter gewerbsmässiger Tätigkeit festgelegt ist. Die im Verordnungstext gewählte Formulierung erscheint uns dennoch nicht genügend klar. So ist es unklar, ob Vereine zum Beispiel weiterhin Gäste auf ihre Touren mitnehmen dürfen.

Wichtig und richtig ist die Unterscheidung, wie sie im zitierten Bundesgerichtsurteil formuliert wird: «Gäste», die eine gewerbsmässige Aktivität gegen Entgelt beanspruchen gegenüber Bildungs- und Betreuungsangeboten, die zwar allenfalls Risikoaktivitäten umfassen, die aber eine besondere Beziehungsnähe (Bildung- und Betreuung) beinhalten und denen keine touristische oder primär in der Freizeitgestaltung liegende Motivation zu Grunde liegt.

Neben Bildungs- sind auch Betreuungsinstitutionen explizit als nicht gewerbsmässig einzustufen, so die Angebote nur für die zu betreuenden Personen und Mitarbeitende der Institutionen zugänglich sind. Auf eine Auflistung der einzelnen Kategorien von Bildungsinstitutionen ist zu verzichten. Die in den Erläuterungen aufgeführten Kategorien ist unvollständig und willkürlich.

Die in der bisherigen Verordnung gewährte Freigrenze ist zwar in der Systematik unlogisch, hat aber die im Gelände nicht immer klare Situation abgebildet. Nicht jede Route ist nach den massgebenden Skalen sicher einzuschätzen und die Bewertungen in Publikationen und Onlineforen sind nicht selten einem uneinheitlich. Im Feld erscheinen die relevanten Grenzen (zu T4 und zu WT3) zuweilen willkürlich und stark von der markierenden Wanderweg-Organisation abhängig. Dieser Spreizung und der damit verbundenen Unsicherheit über die Unterstellung einzelner Routen ist in der Verordnung in geeigneter Form Rechnung zu tragen.

Artikel 4

Absatz d)

Es werden keine auf der Bergnotfallstatistik beruhenden Auswertungen für Not- oder gar Todesfälle im Rahmen von geführten Trekkingtouren vorgebracht, die eine erhöhte objektive Gefahr der Aktivität Schneeschuhlaufen oder Wintertrekking belegen. Somit ist die Bewilligungspflicht für diese Aktivitäten im Bereich WT 2 nicht nachvollziehbar. Hingegen besteht in direkt lawinengefährdeten (ab WT 3) Gebieten eine erhöhte objektive Gefahr. Gewerbsmässige Aktivitäten in diesen Gebieten sollten bewilligungspflichtig sein.

Für den Bereich von WT 2, evtl. auch WT 3 könnte die Verordnung den Nachweis über den Besuch eines Lawinenkurses als verpflichtend machen, um der gering erhöhten Gefahr gerecht zu werden. Eine vollständige Wanderleiterausbildung ist aber nicht von Nöten und für alle Anbieter, welche nicht direkt im Tourismus arbeiten, auch unverhältnismässig.

Absatz k)

Wir begrüssen die Klärung in Bezug auf Kanu und Kajak.

Artikel 9

Ist bei der geforderten Nicht-Unterstellung der Tätigkeit des Wanderleiters obsolet. Er kann ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 24, Absatz 3

Wanderleiterinnen und Wanderleiter streichen

Artikel 18, Absatz 6

Wanderleiterinnen und Wanderleiter streichen

Artikel 27

Wanderleiterinnen und Wanderleiter streichen

Wir danken für die Berücksichtigung der oben gemachten Anmerkungen und stehen dem federführenden Bundesamt für Sport auch weiterhin für eine sinnvolle und alle wesentlichen Akteure miteinbeziehende Überarbeitung der Verordnung zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

ERBINAT – Verband Erleben und Bildung in der Natur (Schweiz)



Tobias Kamer, Co-Präsident



Mara Figini, Leiterin der Geschäftsstelle